

Nebrner Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Antliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. N.

Ar. 56.

Nebra, Mittwoch, 14. Juli 1897.

10. Jahrgang.

Ersteinst
Mittwoch und Sonnabend
Abonnementspreis
vierteljährlich 90 Pf., pränumerando durch
die Post oder andere Boten 1,05 Mark, durch
die Briefträger frei ins Haus 1,30 Mt.

Es ist der erste Fall seit Bestehen des neuen
Deutschen Reiches, daß eine freitige Erbfolge-
frage durch Schiedsgerichtsprechung zur Entscheidung
gekommen ist und zwar, wie man hinzufügen
darf, zur Verteidigung der Bewohner des be-
treffenden Landes.

feien ist die Frage des engeren An-
schlusses der Kolonien an das
Mutterland gebildet worden. Die Anwesen-
heit familiärer Kolonial-Premiers beim Jubiläum
der Königin hat erwünschte Gelegenheit zu ausgedeh-
neter gegenseitiger Ansprache über diese besonders
von handelspolitischen Standpunkte wichtige An-
gelegenheit gegeben. Einer der überzeugtesten
Vertreter des Anschlusses, der erste Minister
von Neufeland, Seddon, sprach den Wunsch
aus, es möge sich die politische Annäherung
zum Mutterlande immer enger gestalten und
überhaupt die Bezeichnung „Kolonien“ für
die überlebenden britischen Staatswesen in
Wegfall kommen. Cairnes, der kanadische
Minister, erwiderte die Erklärung einer großen
National-Versammlung, einer Art Bundes-
parlament.

Insertionspreis
für die 1 spaltige Korpus-Zeile oder deren
Raum 10 Pf. Reklamen pro Zeile 15 Pf.
Inserate
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr
angenommen

In der lippischen Erbfolgefrage
ist den Beteiligten am Freitag das Erkenntnis
des Schiedsgerichtes zugestellt worden, welches
den Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld als
ihren Erben anerkennt.
Bekanntlich ist die ältere fürstliche Linie mit
dem Fürsten Woldegar noch nicht ausstorben;
es lebt noch dessen im Jahre 1891 geborener
Bruder Prinz Alexander. Seine Regierungsfähigkeit
ist aber schon seit Jahren durch eine
als unheilbar erkannte Geisteskrankheit aus-
geschlossen. Graf Ernst wird daher, so
lange Prinz Alexander lebt, die Regierung
des Fürstentums Lippe-Deimold nur
als nächsterberechtigter Regent, als Regent führen.
Graf Ernst ist 11 Jahre jünger als Fürst
Alexander und wird also nach menschlichem Ge-
meßen bereits direkt auf den fürstlichen Thron
gelangen. Aber bei seinem Tode dürfte der
Schiedsgericht von neuem entzünden, da auch
Graf Ernst wieder nicht ebenbürtig ver-
heiratet ist.

Politische Rundschau.
Deutschland.
* Den Kaiser hat leider am Sonntag in
Ostbe ein Unfall betroffen, der die Nordland-
reise für einige Tage unterbrechen dürfte. Nach
dem Gottesdienst ging der Monarch an Bord
spazieren und wurde dabei von einem Sturz
herabfallenden Stiefelstaus am linken Auge ge-
trafen; es erfolgte ein mäßiger Bluterguß in
die vordere Augenkammer. Dem Kaiser wurde
sodort ein Schutzhelm angelegt; es dürfte
einige Tage strenger Ruhe zur Wiederherstellung
notwendig sein.

* Das metrische System für Maße
und Gewichte wird nun auch in England
eingeführt werden. Das Unterhaus nahm am
Freitag die dritte Lesung der Bill an, durch
welche die Anwendung des metrischen Systems
für Maße und Gewichte gestattet wird.

Der Berichtigungsparagraph
(§ 11) des Verfassungsgesetzes hat kürzlich eine be-
merkenswerte Entscheidung des Berliner Kammer-
gerichts veranlaßt. Die Berichtigung selbst muß
daneben bestritten sein, daß sie einseitig der Unter-
schrift des Namens ohne Einhaltungen und Beg-
renzungen erfolgen kann. Dies folgt zumeist aus
der Bestimmung des Gesetzes, daß die Berichtig-
ung ohne Einhaltungen und Begrenzungen auf-
genommen werden muß. Der Redakteur ist
weder berechtigt noch verpflichtet, aus einer Be-
richtigung dasjenige, was sich gegen inhaltliche
Angaben richtet und wieder Entschuldigungen ent-
hält, herauszufinden und diesen Rest der Be-
richtigung anzunehmen. Enthält die eingelebte
Berichtigung vielmehr auch nur einen Satz, der
über den Namen einer zulässigen Berichtigung
hinausgeht, so kann der Redakteur die ganze
Berichtigung ablehnen. Das Kammergericht,
als letzte Instanz in diesen Sachen, hat diesen
Rechtsatz in einem in dem neuesten Jahrbuch
seiner Entscheidungen abgedruckten Urteil ganz
klar zum Ausdruck gebracht. Der angeklagte
Redakteur war vom Verurteilten wegen
Nichtaufnahme einer Berichtigung verurteilt. Das
Kammergericht hat auf eingelebte Revision das
Urteil aufgehoben und den Angeklagten von
Strafe und Kosten freigesprochen. In den
Gründen heißt es: „Der die Berichtigung ver-
langende Brief enthält einen Schluppsatz, von
welchem zunächst durch den Antrag bei den
Wörtern: „Wenn Em. Wohlgebornen“ als auch
durch den Inhalt erkennbar ist, daß er nicht
mehr zur Berichtigung gehört. Durch das Ein-
halten dieses Schluppsatzes zwischen die Be-
richtigung und die Namensunterchrift ist aber
ein formeller, wesentlicher Mangel der Berichtig-
ung herbeigeführt. Mäßer den Gerichten, daß
die Berichtigung sich auf Sachverhalte be-
zieht und keinen irreführenden Inhalt hat, ver-
langt der § 11 des Verfassungsgesetzes, welcher Vor-
schriften formaler Natur enthält und demgemäß
ganz strikt auszuliegen ist, daß die Berichtigung
unterzeichnet ist. Die Berichtigung muß daher,
wie aus dem genannten Inhalt zu entnehmen
ist, so abgefaßt und befaßt sein, daß sie ein-
deutig die Unterchrift des Namens ohne
Einhaltungen und Begrenzungen erfolgen kann.
Vorliegend hätte der Angeklagte, um eine unter-
zeichnete Berichtigung herzustellen, den Schluppsatz
weglassen müssen; hierzu war er weder
verpflichtet noch berechtigt. Ist den Vorschriften
im § 11 auch nur in einem Punkte nicht Genüge
gethan, so ist der Redakteur nicht verpflichtet,
die Berichtigung anzunehmen.“ Diese Ent-
scheidung wird wohl endlich den unbestimmten
Urteilsfällungen bei Ansetzung des Berichtigungs-
paragraphen ein Ende machen.

Das lippsche Haus teilt sich in die fürstliche
und zwei ebenerdig fürstliche Linien, deren
mit Schaumburg-lippischen Fürstentum
gemeinsamer Stammvater Simon VII. (1613)
ist. Der Stammvater des lippe-Deimold'schen
Hauses ist Simon VII. († 1627).
Von dessen ältestem Sohne stammt die fürstliche
Linie ab, die in dem Fürsten Alexander
ihren letzten Ausläufer hat. Von einem
jüngeren Sohne Simons VII. stammen die
ebenerdig fürstliche Linien ab, von denen
sich die zweite, die lippe-Biesterfeld-Weisenfeld'sche
Linie, noch in mehrere Aeste und Zweige
teilt. Von dem jüngsten Sohne Simons VII.
herkommt das Haus Schaumburg-Lippe (ursprünglich
Lippe-Alverdissen) ab. Die Thronfolge-
fähigkeit der beiden fürstlichen Linien wurde
nun auf Grund der Behauptung bestritten, daß
sie durch unebenbürtige Eheschließungen ihre Rechte
verloren hätten, die Grafen zur Lippe-Biesterfeld
speziell durch die im Jahre 1903 geschlossene
Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit Adolphe
von Lura, welche nicht von hohem Adel ge-
wesen, während nach dem in den fürstlichen
Linien verträglich festgestellten Rechte
mindestens freierherrlicher Stand im älteren Ver-
greife des hohen Adels zur Ebenbürtigkeit er-
forderlich gewesen wäre.

Politischer Rundschau.
* Am Donnerstag ist der Parteien in der
lippischen Erbfolge das zu Gunsten
des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld
lautende Urteil zugestellt worden. — Die
Festsetzung um den lippschen Thron scheint damit
noch nicht zu Ende zu sein. Es wird noch die
Ebenbürtigkeit der Kinder des Grafen Lippe-
Biesterfeld und so deren Erbfolgefrage ange-
zweifelt. Der Graf Ernst ist mit einer Gräfin
Wartensleben verheiratet, die Tochter des im
Jahre 1846 verstorbenen Leutnants a. D. und
Kammergerichtsassessors Grafen Leopold
Wartensleben. Aus dieser Ehe stammen sechs
Kinder, das älteste unter ihnen, die Gräfin
Adelheid, ist vermählt mit dem Prinzen Friedrich
von Sachsen-Meiningen. Der meinigliche
Vertrag hat die Ebenbürtigkeit bei dieser Tochter
mit Bezug auf die meinigliche Erbfolge aner-
kannt, doch hat diese Anerkennung natürlich nur
für Meinigen Gültigkeit, nicht aber für Lippe.
* Prinz Adolf von Schaumburg-
Lippe hat am 10. d. die Regentschaft
des Fürstentums Lippe-Deimold
niedergelegt. Graf Ernst von Lippe-
Biesterfeld wird als Regent seinen Einzug
am 17. d. in Deimold halten.

Italien.
* Fürst Ferdinand von Bulgarien
ist zum Verlasse in Rom eingetroffen. Die Ur-
sache des fernbleibens der Fürstin ist die Wä-
schung auf der Fahrt, der auf eine Antrage er-
läßt hat, die Fürstin nicht empfangen zu können.
Der Grund ist die griechisch-katholische Umarmung
des Prinzen Boris.)

Spanien.
* Auf Cuba hat am 5. d. ein größeres
Geschehen stattgefunden, wobei die Aufständischen
gegriffen wurden. Letztere hatten 54 Tote,
darunter die Anführer Torres und Barreto,
während die Truppen 440 Verwundete erlitten.
Außerdem ergaben sich 347 Insurgenten.

Die Vertreter der Linie Lippe-Biesterfeld
suchen nun, wie der „D. W.“ von zweifellos
wohlunterrichteter Seite geschrieben wird, der
Nachweise zu führen, daß im fürstlichen Hause
Lippe Ehe mit Damen aus niederen, wenn
nur allem Adel von jeher als ebenbürtig aner-
kannt worden wären, welches Herkommen durch
vertragsmäßige Festsetzungen weder rechtlich
geändert werden konnte, noch inhaltlich geändert
worden ist. Die Ebenbürtigkeit einer im Jahre
1803 geschlossenen Ehe könne doch nur nach den
jüngeren Erbverträgen beurteilt werden, die zur
Zeit der Eheschließung geltend oder gewohn-
heitsrechtlich in Geltung gewesen seien. Im
oldenburgischen Hause z. B. seien seit Jahr-
hundertern Ehe mit Damen des niederen Adels
als ebenbürtig betrachtet worden, in Sachsen-
Koburg-Gotha entsetzte frei und ohne Ge-
bundenheit an bestimmte Adelsklassen ein Familien-
recht oder das Familienoberhaupt. Daß das
Familienoberhaupt über die Ebenbürtigkeit der
einzelnen Ehe entscheidend, sei seit 1853 auch in
Lippe selbst der Fall, und noch im Jahre 1868
ist der Konsens zur Ehe mit einer Dame, die
dem Iowandernden oder reichständigen Adel
nicht angehört, gegeben worden. Wohl
es ist vorgekommen, daß in einigen Iowandernden
geborenen reichständigen Häusern durch
zeitliche Rechtsvorsätze das Maß der Eben-
bürtigkeits-Voraussetzungen im Sinne der allfälligen
Häuler durch Gesetz oder Gewohnheit ge-
ändert wurde. Im Fürstentum Lippe existiere
jedoch eine patriarchale Rechtsquelle mit diesem
Inhalt nirgends und sei bisher auch von nie-
mand aus den Archiven ermittelt worden. Diese
Gründe haben nun das Schiedsgericht dazu be-
wogen, die Erbberichtigung der fürstlichen Linien,
in diesem Falle zunächst derjenigen von Lippe-
Biesterfeld, anzuerkennen. Das Haupt der
Linie, Graf Ernst, wird somit für den erkrankten
Fürsten die Regentschaft übernehmen.

Österreich-Ungarn.
* Die Deutsche Reichsregierung, das offi-
ziöse Organ der Bundesverwaltung, befaßt sich
mit der Beurlaubung des Unterstaats-
sekretärs im Reichspostamt Dr. Fischer in
folgender Form: „Dr. Fischer ist erkrankt und
hat zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einen
längeren Urlaub angetreten.“
* In Würzburg hat der Kriegsminister
einen Erlaß gegen die Verbreitung sozial-
demokratischer Anschauungen im
Bereiche erlassen, der sich mit den im vorigen
Jahre in anderen Bundesstaaten veröffent-
lichten Erlässen deckt.

Österreich-Ungarn.
* Die Deutsche Reichsregierung, das offi-
ziöse Organ der Bundesverwaltung, befaßt sich
mit der Beurlaubung des Unterstaats-
sekretärs im Reichspostamt Dr. Fischer in
folgender Form: „Dr. Fischer ist erkrankt und
hat zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einen
längeren Urlaub angetreten.“
* In Würzburg hat der Kriegsminister
einen Erlaß gegen die Verbreitung sozial-
demokratischer Anschauungen im
Bereiche erlassen, der sich mit den im vorigen
Jahre in anderen Bundesstaaten veröffent-
lichten Erlässen deckt.

Österreich-Ungarn.
* Die Deutsche Reichsregierung, das offi-
ziöse Organ der Bundesverwaltung, befaßt sich
mit der Beurlaubung des Unterstaats-
sekretärs im Reichspostamt Dr. Fischer in
folgender Form: „Dr. Fischer ist erkrankt und
hat zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einen
längeren Urlaub angetreten.“
* In Würzburg hat der Kriegsminister
einen Erlaß gegen die Verbreitung sozial-
demokratischer Anschauungen im
Bereiche erlassen, der sich mit den im vorigen
Jahre in anderen Bundesstaaten veröffent-
lichten Erlässen deckt.

England.
* Während der englischen Jubiläumsfeierlich-

England.
* Während der englischen Jubiläumsfeierlich-

Amerika.
* Zur Währungsfrage wird, wie jetzt
bestimmt veranlaßt, der Präsident Mac Kinley
eine Vorlesung nicht in den nächsten Tagen und
vielleicht überhaupt nicht erlassen. Das Gerücht,
Mac Kinley wolle zurücktreten, wird als
unbegründet bezeichnet.

Novor und Fern.
* Der Prinz-Thronfolger von
Rumänien, dessen Jubiläum jetzt vollstän-
dig abgeklungen ist, ist zum Sommeraufenthalt nach
Sinaita übergedreht.

Novor und Fern.
* Der Prinz-Thronfolger von
Rumänien, dessen Jubiläum jetzt vollstän-
dig abgeklungen ist, ist zum Sommeraufenthalt nach
Sinaita übergedreht.

Novor und Fern.
* Der Prinz-Thronfolger von
Rumänien, dessen Jubiläum jetzt vollstän-
dig abgeklungen ist, ist zum Sommeraufenthalt nach
Sinaita übergedreht.

Novor und Fern.
* Der Prinz-Thronfolger von
Rumänien, dessen Jubiläum jetzt vollstän-
dig abgeklungen ist, ist zum Sommeraufenthalt nach
Sinaita übergedreht.

Novor und Fern.
* Der Prinz-Thronfolger von
Rumänien, dessen Jubiläum jetzt vollstän-
dig abgeklungen ist, ist zum Sommeraufenthalt nach
Sinaita übergedreht.

Vermischtes.

Nebra, 13. Juli. Zu dem gestern und heute hier abgehaltenen Jahrmarkt waren 115 Verkaufsstellen aufgestellt. Schaum- und Spielbuden fehlten. Bei dem günstigen Wetter hatten sich eine große Zahl Landbewohner eingefunden. Wünschen wir, daß alle Geschäftleute mit dem Marktagssitz zufrieden sind.

Nebra, 12. Juli. Ein Huhn (Italiener) des Herrn Glasermeisters Weibel hier legt besonders große Eier. So hatte dieser Tage ein Ei das ansehnliche Gewicht von 125 g. Gewiß eine Seltenheit.

Der Anspruch auf Altersrente entsteht nach den Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (§§ 16, 29, 75) mit dem 1. Tage des 71. Lebensjahres oder, wenn der Versicherte bei Eintritt der Anwartschaft schon älter als 70 Jahre, gleichzeitig mit dem Eintritt der Anwartschaft; die Feststellung dieses Anspruches erfolgt jedoch nur auf Antrag. Wie wenig diese Bestimmungen noch bekannt sind, ergab sich bei einer Versicherungsanstalt, welche die bei ihr lagernden Leittagskarten einer Prüfung unterzog und dabei fand, daß von 362 Personen, die zum Bezuge der Altersrente nach der Karte berechtigt waren, ein Antrag nicht gestellt worden ist. Weitere Nachforschungen ergaben allerdings, daß die Mehrzahl dieser Personen inzwischen verstorben ist, doch verblieben noch 76 Personen, denen die Altersrente noch nachträglich zu Teil geworden ist. Es dürfte angelegentlich sein, auf diese erstunbliche Nachlässigkeit Rentenberechtigter hinzuweisen. Anknüpfend ist es in diesen Kreisen viel zu wenig bekannt, welche Wohlthaten ihnen aus dem Altersversicherungsgefesse erwachsen sind. Sollte nicht eine periodische Bekanntmachung der begünstigten Bestimmungen nebst vollständiger Belehrung geeignet sein, die Anwärter auf Altersrente breiteren ausmerken zu machen, sowie überhaupt zur Vollständigkeit und größeren Wertschätzung der Versicherungsgefesse beizutragen?

Für **Gastwirte** überaus wichtig ist die Frage, ob für nichtbezahlte Zinsen der betreffende Kellner haftbar gemacht werden kann. Während es in allen faunmännlichen Geschäften selbstverständlich erscheint, daß die Angestellten ohne Vorwissen ihres Prinzipals niemanden Kredit geben, bedingen die eigenartigen Verhältnisse im gastwirthschaftlichen Betriebe, daß streng genommen jedem Kunden seine Zehne, wenn auch nur für kurze Zeit, kreditirt wird. Dadurch ist die Gelegenheit zu Zusperrereien, die namentlich in den Großstädten in letzter Zeit sehr überhand nehmen, gegeben. Die Frage der Sperrbarndung ist nun in einem kürzlich vorgekommenen Falle gerichtlich entschieden worden, und zwar stellt der gerichtliche Bescheid folgendes fest: „Das Kreditgewähren in Restauration ist lediglich Sache des Kellners, insofern er Getränke und Speisen gegen bar oder gegen Marken entnimmt. Falls die Zehne nicht bezahlt wird, hat er allein den Schaden zu tragen. Eine Ausnahmehier von findet nur dann statt, wenn dem vordringenden Gaste mit Wissen und Willen des Wirtes Kredit gewährt und die Speisen oder Getränke, die jenem vorgelegt werden, an der Kasse lediglich aufgeschrieben, nicht aber vom Kellner in bar oder mittels Marken bezahlt worden sind. In diesem Falle, wo ein Verschulden des Kellners ausgeschlossen erscheint, ist dieser für etwaige Verluste nicht haftbar.“

Die Benennung von Gashäfen. Ein königlicher Kabinetsbefehl, ähnlich dem, wonach Kriegsschiffe nicht mehr Namen preussischer Herrscher ohne Genehmigung führen dürfen, ist jetzt auch für Gashäfen, Bierhäuser und Begräbnislokale ergangen. Hiernach haben die Polizeibehörden zu verbinden, daß in Zukunft derartige Unternehmungen sich den Namen eines preussischen Herrschers beilegen.

Güter aller Art auch Hunde u. in Käfigen, welche sich zur Förderung im Padwegen eignen, werden auf den preussischen Staatsbahnen auch ohne Lösung von Fahr-

arten zur Beförderung als Gepäck angenommen und zwar nach allen Stationen des preussischen Staatsbahneetzes, welche für den Personenverkehr und zugleich für Abfertigung von Reisegepäck eingerichtet sind, gleichviel ob direkte Frachtzüge dahin bestehen oder nicht. Ausgenommen sind besonders bezeichnete Haltestellen und Haltepunkte. Der Frachtberechnung werden mindestens 20 kg zugrunde gelegt, und als Mindestbetrag kommen bei der Beförderung mit Personenzügen 50 Pfg., bei der verlangten Beförderung mit Schnellzügen 1 Mark zur Erhebung. Ein gleiches Verfahren ist auch zulässig von den preussischen Stationen nach den Stationen der sächsischen, bairischen und württembergischen Staatsbahnen, jedoch nur soweit als direkte Frachtzüge bestehen.

Naumburg, 10. Juni. [Marktbericht.] Butter 1.80 bis 2.25, Eier 2.80-3, Gänse 3.25-4.50, Enten 1.80 bis 2.25, Hühner 1.20-1.70, Schweine 18-22, 1 Mdl. Gurken 1.50-3 Mark, Enten, Tauben 70-90, 2 Eier Küchlein 20-40, Sauerkraut 25-35, Dillweiser 35 bis 40, Johannisbeeren, Schilbeeren, Aufhoben 25-30, Himbeeren 60-80, Heidelbeeren 30-36, Schoten 13 bis 15, Kartoffeln 15-20, Bohnen 35-40, 1 Mdl. Kohlrabi 25-30, 3 Kopf Salat 10, 2 Kopf Birsich 15-20, 2 Bund Mören, Zwiebeln 8-10, 1 Blumenkohl 10 bis 25 Pfennig.

Schaffstädt, 9. Juli. Am Blutvergiffung starb hier die 23jährige Arbeiterin Stenz, nachdem sie ein kleines Bläschchen im Gesicht mit den Fingernägeln aufgestoßen hatte.

Henneberg-Seide — nur acht, wenn direct ab meinen Fabriken bezogen — schwarz, weiß und farbig, von 60 Pfg. bis Mt. 18,65 p. Meter — glatt, gefrisirt, karirt, gemustert, Damast u. ca. 240 versh. Qual. und 2000 versh. scheidene Arten, Dessins u. c. porto- und steuerfrei ins Haus an Private. Muster umgehend. Seidenfabriken G. Henneberg & k.u. Hof, Zürich.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wegen der am 16. Juli 1897 auf dem Platze am alten Friedhofe stattfindenden Viehausstellung wird der über den gedachten Platz führende Fahrweg am 15. und 16. Juli gesperrt.

Nebra, den 12. Juli 1897.

Die Polizeiverwaltung, Strauch.

Bekanntmachung.

Es ist anzunehmen, daß sich zu der für den 16. Juli 1897 von der Zuchtgenossenschaft Steigra in Niebiger Stadt veranstalteten Viehausstellung eine große Anzahl Besucher in Niebiger einfänden werden.

Wir bitten die Bürgerchaft, ihrer Sympathie für dieses Unternehmen auch durch Beflaggung der Häuser Ausdruck zu geben.

Nebra, den 12. Juli 1897.

Der Magistrat, Strauch.

Landwirthschaftlicher Verein und Buchtgenossenschaft Steigra.
Unser
III. Schau von Simmenthaler Vieh
verbunden mit einem
Zuchtviehmarkt

am Freitag, den 16. Juli er., in **Nebra aU.**

(Station der Eisenbahn Naumburg-Artern).

Angemeldet sind gegen 400 Thiere aller Altersklassen, als Bullen, Milchkühe, Ferkel, Jungvieh, Zugschiffe und Zugsühe.

Als Prämien werden vertheilt: silberne und bronzene Staatsmedaillen, Ehren-diplome und 75 Geldpreise im Werthe von 1200 Mark.

Zugproben 12 1/2 Uhr. Vorführung der preisgekrönten Thiere 2 1/2 Uhr. Auch wird süddeutsches Originalvieh zum Verkauf bereit stehen. Die Herren Landwirthe werden zu zahlreichem Besuche der Ausstellung eingeladen.

Der Vereinsvorstand, von Heildorf-Zingst.

Simmenthaler Zuchtvieh!

Während der Viehausstellung in Nebra, am 16. Juli d. J., stelle ich einen Transport bester

hochtrag. Kalbinnen, Bullen und Kuhfälder,

aus besten Zuchten des Oberbairischen Zuchtgebietes importirt, zum Verkauf aus.

Karl Krötenheerd,

Zuchtvieh-Import-Geschäft Plauen i Voigtl.

Fahrplan der Unstrutbahn

vom 1. Mai 1897 ab.

Naumburg - Artern.							Artern - Naumburg.							
Abfahrt von							Abfahrt von							
Naumburg	521	856	1258	349	710	852	1151	Artern	526	845	1252	437	824	
Klein-Jena	530	903	107	354	717	859	1200	Reinsdorf	535	854	1259	444	831	
Freysburg	540	911	117	401	729	906	1209	Gehofen	545	904	107	453	839	
Balgstädt	547	917	124	407	Ant.	912	1216	Donndorf	557	916	117	503	848	
Lauda	600	927	136	419	923	1226	Nogleben	611	932	130	513	858		
Kirchschleibungen	607	934	143	425	930	Ant.	Nebra	638	1000	152	535	920		
Carzdorf	618	943	153	435	940	Vignsburg	647	1010	202	543	929			
Vignsburg	628	953	203	445	950	Carzdorf	701	1023	212	553	939			
Nebra	638	1003	213	453	1000	Kirchschleibungen	712	1036	222	603	949			
Nogleben	658	1022	218	463	1018	Lauda	1240	605	724	1046	232	612	958	
Donndorf	707	1031	241	525	1029	Balgstädt	1251	617	735	1057	243	621	1007	
Gehofen	716	1040	250	534	1037	Freysburg	1258	625	743	1106	252	627	1014	
Reinsdorf	724	1048	258	542	1045	Klein-Jena	106	634	759	1115	301	634	753	1021
Artern	730	1054	304	548	1051	Naumburg	114	642	800	1123	309	640	759	1027

Abfahrt von Artern

in der Richtung nach Erfurt:
7.41 (1.-4.), 11.22 (1.-4.), 12.41 (2.-4.), 4.31 (1.-4.), 8.14 (1.-4. St.)

Abfahrt von Artern

in der Richtung nach Sangerhausen:
4.55 (2.-4.), 7.45 (1.-4.), 11.20 (1.-4.), 3.10 (1.-4.), 6.23 (2.-4.), 8.25 (1.-4. St.).

Abfahrt von Naumburg

in der Richtung nach Erfurt:
1) 4 Uhr 16 Min. früh Personenzug, 2-4 St.
2) 7 " 20 " " Schnellzug 1-4 "
3) 7 " 09 " " Schnellzug 1-3 "
4) 8 " 52 " " Schnellzug 1-3 "
5) 10 " 43 " " D-Zug 1-2 "
6) 11 " 17 " " Personenzug 1-4 "
7) 11 " 50 " " Schnellzug 1-4 "
8) 12 " 32 " " Schnellzug 1-3 "
9) 2 " 25 " " Radm. Personenzug 2 "
10) 3 " 48 " " Schnellzug 1-4 "
11) 4 " 59 " " Schnellzug 1-3 "
12) 6 " 48 " " Personenzug 1-4 "
13) 8 " 44 " " Abends Schnellzug 1-3 "
14) 12 " 22 " " D-Zug 1-2 "
15) 12 " 46 " " Personenzug 1-4 "

Abfahrt von Naumburg

in der Richtung nach Halle-Leipzig:
1) 3 Uhr 24 Min. früh D-Zug 1-2 St
2) 5 " 20 " " Personenzug 1-4 "
3) 8 " 07 " " Schnellzug 1-3 "
4) 8 " 45 " " D-Zug 1-2 "
5) 11 " 38 " " Schnellzug 1-4 "
6) 11 " 52 " " " 1-4 "
7) 12 " 57 " " " 2-4 "
8) 1 " 39 " " Radm. Schnellzug 1-3 "
9) 3 " 40 " " Personenzug 1-4 "
10) 4 " 07 " " Schnellzug 1-3 "
11) 4 " 24 " " Schnellzug 1-3 "
12) 7 " 01 " " Abends Personenzug 2-4 "
13) 8 " 15 " " Schnellzug 1-3 "
14) 10 " 42 " " Personenzug 1-4 "
15) 8 " 50 " " D-Zug 1-2 "
16) 11 " 05 " " Schnellzug 1-3 "

*) Nur vom 15. 6. bis 15. 9.

P. action und Druck der drei ersten Seiten von Hermann Wenck's Verlag in Berlin. Redaction und Druck der vierten Seite und Verlag von Karl Steibig in Nebra.

Nebrauer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Antliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. N.

Ar. 56.

Nebra, Mittwoch, 14. Juli 1897.

10. Jahrgang.

Erbschaft
Mittwoch und Sonnabend
Abonnementspreis
vierteljährlich 30 Pf. pränumerando durch
die Post oder andere Boten 1,05 Mark, durch
die Briefträger hier ins Haus 1,30 Mt.

Anzeigenpreis
für die 1 spaltige Kopie Stelle oder dem
Raum 10 Pf. Resten pro Seite 15 Pf.
Inserate
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr
angenommen

In der lippischen Erbschaftsgegr
ist den Beteiligten am Freitag das Erkenntnis
des Schiedsgerichtes zugestellt worden, welches
den Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld als
ihren Berechtigten anerkennt.

Bekanntlich ist die ältere fürstliche Linie mit
dem Fürsten Wolzmann noch nicht ausstorben;
es lebt noch dessen im Jahre 1831 gebohrer
Bruder Prinz Alexander. Seine Regierungsfähigkeit
ist aber schon seit Jahren durch eine
als unheilbar erkannte Geisteskrankheit ausge-
schlossen. Graf Ernst wird daher, so
lange Prinz Alexander lebt, die Re-
gierung des Fürstentums Lippe-Deimold nur
als nächstberechtigter Regent, als Regent führen.
Graf Ernst ist 11 Jahre jünger als Fürst
Alexander und wird also nach menschlichen Ge-
setzen bereits direkt auf den fürstlichen Thron
gekommen. Aber bei seinem Tode dürfte der
Erbschaftsfall von neuem entfallen, da auch
Graf Ernst wieder nicht ebenbürtig ver-
heiratet ist.

Das fürstliche Haus teilt sich in die fürst-
liche und zwei ebenfalls fürstliche Linien, deren
mit Schaumburg-lippischen Fürstentum
gemeinamter Stammvater Simon VII. († 1613)
ist. Der Stammvater des lippe-deimold-
schen Hauses ist Simon VII. († 1627).
Von dessen ältester Sohne stammt die fürst-
liche Linie ab, die in dem Fürsten Alexander
ihren letzten Vorfürsten hat. Von einem
jüngeren Sohne Simons VII. kommen die
ebenbürtigen fürstlichen Linien ab, von denen
sich die zweite, die lippe-biesterfeld-
weissenfeldische Linie, noch in mehrere Aeste und Zweige
verteilt. Von dem jüngsten Sohne Simons VII.
stammt das Haus Schaumburg-Lippe (ursprüng-
lich Lippe-Alverdissen) ab. Die Thronfolge-
fähigkeit der beiden fürstlichen Linien wurde
nun auf Grund der Behauptung bestritten, daß
sie durch unebenbürtige Eheschließungen ihre Rechte
verloren hätten, die Grafen zur Lippe-Biesterfeld
speziell durch die im Jahre 1803 geschlossene
Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit Wwe
von Uruhl, welche nicht von hohem Adel ge-
wien, während nach dem in den fürstlichen
Linien verträglich festgesetzten Rechte
mindestens freierherrlicher Stand im älteren
Weib des hohen Adels zur Ebenbürtigkeit er-
forderlich gewesen wäre.

Die Vertreter der Linie Lippe-Biesterfeld
suchen nun, wie der „D. N.“ von zweifellos
wohlunterrichteter Seite geschrieben wird,
den Nachweis zu führen, daß im fürstlichen Hause
Lippe Ehe mit Damen aus niederen, wenn
nur allem Adel von jeher als ebenbürtige an-
erkannt worden wären, welches Herkommen durch
verträglich festgesetzte Weiber rechtlich
geändert werden konnte, noch thatsächlich geändert
worden sei. Die Ebenbürtigkeit einer im Jahre
1803 geschlossenen Ehe könnte doch nur nach
denjenigen Erfordernissen beurteilt werden, die zur
Zeit der Eheschließung gebräuchlich oder gewohn-
heitsmäßig in Geltung gewesen seien. Im
altenlippischen Hause z. B. seien seit Jahr-
hundertern Ehen mit Damen des niederen Adels
als ebenbürtig betrachtet worden, in Sachsen-
Koburg-Gotha entlicke frei und ohne Ge-
bundenheit an bestimmte Adelsklassen ein Familien-
erz oder das Familienoberhaupt. Daß das
Familienoberhaupt über die Ebenbürtigkeit der
einzelnen Ehe entscheidend, sei seit 1853 auch in
Lippe selbst der Fall, und noch im Jahre 1868
sei der Konsens zur Ehe mit einer Dame, die
dem souveränen oder reichsfürstlichen Adel
nicht angehörte, gegeben worden. Wohl
sei es vorgekommen, daß in einigen souverän
geborenen reichsfürstlichen Häusern durch
partikuläre Rechtsquellen das Maß der Eben-
bürtigkeits-Erfordernisse im Sinne der altfürst-
lichen Häuser durch Gesetz oder Gewohnheit ge-
heigert wurde. Im Fürstentum Lippe existiere
jedoch eine partikuläre Rechtsquelle mit diesem
Inhalt nirgends und sei bisher auch von nie-
mand aus den Archiven ermittelt worden. Die
Gründe haben nun das Schiedsgericht dazu be-
wegen, die Erbberichtigung der fürstlichen Linien,
in diesem Falle zunächst derjenigen von Lippe-
Biesterfeld, anzuerkennen. Das Haupt der
Linie, Graf Ernst, wird somit für den erkannten
Fürsten die Regentchaft übernehmen.

Es ist der erste Fall seit Bestehen des neuen
Deutschen Reiches, daß eine freie Erbschafts-
gegr durch Schiedsgerichtspruch ihre Erledigung
gefunden hat und zwar, wie man hinzufügen
darf, zur Befriedigung der Bewohner des be-
treffenden Landes.

Politische Rundschau.

Deutschland.

* Den Kaiser hat leider am Sonntag in
Ostbe ein Unfall betroffen, der die Nordland-
reise für einige Tage unterbrechen dürfte. Nach
dem Gottesdienst ging der Monarch an Bord
des Kaiserlichen Yachtbootes und wurde dabei von einem Sturz
herabfallenden Stoffstück am linken Auge gesto-
chen; es erfolgte ein mäßiger Bluterguß in
die vordere Augenkammer. Dem Kaiser wurde
sogleich ein Schutzhelm angelegt; es dürfte
einige Tage strenger Ruhe zur Wiederherstellung
notwendig sein.

* Zum siebenzigjährigen Geburts-
tag des Großherzogs von Olden-
burg (8. Juli) haben Kaiser Wilhelm und
familiäre deutsche Fürsten Glückwünsche
geschickt. Der Großherzog empfing in besonderer
Wertschätzung den reichlichen Bescheid. Sodann
erhielt eine Familienfeier in Ostbe statt.

* Von München aus wird berichtet, daß
Fürst Dohndorff bei seiner letzten An-
wesenheit bereits Vorkehrungen zum Umzug in
die bairische Hauptstadt getroffen habe: Der
Fürst habe im Gegensatz zu Washington,
politischen Verhältnissen, mit denen er in
München Aufnahme gefunden, seinen Entschluß
wiederholt Ausdruck gegeben, die Gesandtschaft
lange weiterzuführen, als es ihm
seine Kräfte gestatten.

* Wie verlautet, soll die Ernennung des
bisherigen deutschen Botschafters in Washing-
ton, v. Thielmann zum Staatssekretär
für das Reichsgeschäft bereits vollzogen worden
sein.

* Am Donnerstag ist den Parteien in der
lippischen Erbschaftsgegr das zu Gunsten
des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld
lautende Urteil zugestellt worden. — Die
Festsetzung der lippischen Thron scheint damit
noch nicht zu Ende zu sein. Es wird noch die
Ebenbürtigkeit der Kinder des Grafen Lippe-
Biesterfeld und so deren Erbfolgefrage ange-
sprochen. Der Graf Ernst ist mit einer Gräfin
Wartensleben verheiratet, die Tochter des im
Jahre 1846 verstorbenen Leutnants a. D. und
Kammergerichtsassessors Grafen Leopold
Wartensleben. Aus dieser Ehe stammen sechs
Kinder, das älteste ein
Mädchen, ist vermählt mit
einem Grafen von
Sachsen-Weim-
Arnstadt und hat einen
Sohn, mit dem die Ehe
vertraulich ist, was
samt, doch hat die Ehe
für Prinzing Gültigkeit
nicht. Prinz Adolf
Lippe hat am 10. d.
des Fürstentum
niedergelegt. Graf
Biesterfeld wird am
17. d. in Ostbe
sein.

* Die Deutsche Re-
gierung hat den Vor-
schlag der Reichs-
mehr die Beurlaubung
seiner Beamten im Reichs-
folgender Form: „Dr.
Längerer Urlaub am
17. d. in Ostbe
ein.
* In Würtemberg
einen Ertrag gegen die
Ehe erlassen, der im
Jahre in anderen Bun-
dlichen Erlassen be-
steht.“

* Von deutsch-
gelehrten veranlaßt
Zeit wieder die Rede,
über Ziele und Absichten
durch Baden's Sprache
hochgepannen Lage von
den Verhandlungen mit
launbarung befristet sein
hinwegzuerkennen. Die
Entgegenkommen gegen
desse ganzes Verhalten
Deutschens das Fell über die Ohren zu ziehen,
wäre auch der reine politische Selbstmord ge-
wäre.

* Während der englischen Jubiläumstreffen

feien ist die Frage des engeren An-
schlusses der Kolonien an das
Mutterland gefördert worden. Die Anwesen-
heit familiärer Kolonial-Premiers beim Jubiläum
der Königin hat erwünschte Gelegenheiten zu ausüb-
ger gegenseitiger Ansprache über diese besonders
von handelspolitischen Standpunkte wichtige An-
gelegenheit gegeben. Einer der überzeugtesten
Vertreter des Anschlusses, der erste Minister
von Neuseeland, Seddon, sprach den Wunsch
aus, es möge sich die politische Annäherung
zum Mutterlande immer enger gestalten und
überhaupt die Bezeichnung „Kolonien“ für
die überlebenden britischen Staatswesen in
Wegfall kommen. Cairns, der kanadische
Premier, erwiderte die Erwähnung einer großen
National-Vereinigung, einer Art Bundes-
parlament.

* Das metrische System für Maße
und Gewichte wird nun auch in England
eingeführt werden. Das Unterhaus nahm am
Freitag die dritte Lesung der Bill an, durch
welche die Anwendung des metrischen Systems
für Maße und Gewichte gestattet wird.

Italien.

* Fürst Ferdinand von Bulgarien
ist zum Besuche in Rom eingetroffen. Die Ur-
sache des fernwärtigen der Fürstin ist die Wied-
erfahrt auf dem Papst, der auf eine Antrage
erläßt hat, die Fürstin nicht empfangen zu können.
Der Grund ist die griechisch-katholische Umarm-
des Prinzen Boris.)

Belgien.

* Infolge der zunehmenden Erregung ver-
stärkt die belgische Regierung die Garisunen im
Aussandgebiet des Senegau. Die
Zugewandter von Baurages, einer der
Fürsten des Auslandes, wurde zu vier Monat
Gefängnis verurteilt.

Spanien.

* Auf Cuba hat am 5. d. ein größeres
Geschehen stattgefunden, wobei die Auffständigen
gegriffen wurden. Letztere hatten 4 Tote,
darunter die Anführer Torres und Barreto,
während die Truppen 440 Verwundete erlitten.
Außerdem ergaben sich 347 Insurgenten.

Vasallstaaten.

* Die Friedens-Verhandlungen
ruhen vollständig. Der Sultan fürchtet eine
Rebellion seiner Mohammedaner, wenn er
Zurückziehen aufgibt.

* Wie Kaiser Wilhelm und der Zar, so hatte
auch Kaiser Franz Joseph ein Telegramm an
den Sultan geschickt und denselben an hal-
bigen Abfall des Friedens gemacht.

* Es verlautet, Ausland sei geschlossen, bei
den Verhandlungen, die
kommen, die Dar-
einer bevor-
den russi-
enden Prin-
nach Aus-

angehörigen zu unterstützen, der in Marokko an-
gegriffen, und ausgeführt wurde.

Der Berichtigungsparagraph

(§ 11) des Preßgesetzes hat färlig eine be-
merkenswerte Aufhebung des Berliner Kammer-
gerichts veranlaßt. Die Berichtigung selbst muß
daneben zu befehlen sein, daß sie nicht der Unter-
schrift des Namens ohne Einhaltungen und Beg-
legungen erfolgen kann. Dies folgt zunächst aus
der Bestimmung des Gesetzes, daß die Berichtig-
ung ohne Einhaltungen und Beglegungen auf-
genommen werden muß. Der Redakteur ist
weder berechtigt noch verpflichtet, aus einer Be-
richtigung dasjenige, was sich gegen thätliche
Angaben richtet und wieder Vorläufen ent-
hält, herauszufahren und diesen Rest der Be-
richtigung anzunehmen. Enthält die eingelebte
Berichtigung vielmehr auch nur einen Satz, der
über den Rahmen einer zulässigen Berichtigung
hinausgeht, so kann der Redakteur die ganze
Berichtigung ablehnen. Das Kammergericht,
als letzte Instanz in diesen Sachen, hat vielen
Nachschlag in einem den neuen Sachverhalt
seiner Entscheidungen abgemachten Urteil ganz
für zum Ausdruck gebracht. Der angeklagte
Redakteur war vom Verurteilungsgericht wegen
Nichtaufnahme einer Berichtigung verurteilt. Das
Kammergericht hat auf eingelebte Revision das
Urteil aufgehoben und den Angeklagten von
Strafe und Kosten freigesprochen. In den
Gründen heißt es: „Der die Berichtigung ver-
langende Brief enthält einen Schluppsatz, von
welchem äußerlich durch den Absatz bei den
Worten: „Wenn Em. Wohlgebornen“ als auch
durch den Inhalt erkennbar ist, daß er nicht
mehr zur Berichtigung gehört. Durch das Ein-
schalten dieses Schluppsatzes zwischen die Be-
richtigung und die Namensunterchrift ist aber
ein formeller, wesentlicher Mangel der Berichtig-
ung herbeigeführt. Mäßer den Erfordernissen,
daß die Berichtigung sich auf Thatsachen be-
schränke und keinen irreführenden Inhalt be-
halte, der § 11 des Preßgesetzes, welcher Vor-
schriften formaler Natur enthält und demgemäß
ganz strikt auszuliegen ist, daß die Berichtigung
unterzeichnet ist. Die Berichtigung muß daher,
wie aus dem genannten Inhalt zu entnehmen
ist, so abgefaßt und befaßt sein, daß sie ein-
schließlich der Unterchrift des Namens ohne
Einhaltungen und Beglegungen erfolgen kann.
Vorliegend hätte der Angeklagte, um eine unter-
zeichnete Berichtigung herzustellen, den Schlup-
satz weglassen müssen; hierzu war er weder
verpflichtet noch berechtigt. In den Vorschriften
im § 11 auch nur in einem Punkte nicht Genüge
geboten, so ist der Redakteur nicht verpflichtet,
die Berichtigung anzunehmen.“ Diese Ent-
scheidung wird wohl endlich den unbestimmten
bollen Urteilsfällungen bei Ansetzung des Be-
richtigungsparagraphen ein Ende machen.

Von Nah und Fern.
Sammover. Der zum Staatssekretär des
Reichspostamts ernannte Generalleutnant z. D.
v. Roddebeck war seit mehr als 15 Jahren
Sekretär des Reichsverwesers in Sammover. Aus
Anlaß seines Abtritts in den Staatsdienst hat
er jetzt seinen Austritt aus dem Direktorium
und dem Ausschuße des Vereins erklärt. Unter
seiner Geschäftsführung ist der hannoversche
Kempplatz zu einem der ersten Deutschlands ge-
worden; alle Anlagen, Pflanzungen zc. sind auf
seine persönliche Veranlassung geschehen, die
Terminen, welche den meisten anderen Ver-
pflichtungen als Vorbild dienen, sind nach
eigenen Angaben erbauet. Der hannoversche
Landesprezident hat er besonders durch das
vor vier Jahren gegebene hannoversche Sten-
buch treu zur Seite gestanden und in den
schwierigsten Verhältnissen hat er es stets ver-
standen, Mittel und Wege zu finden, die einen
Widrigung Sammovers als Kempplatz verhin-
derten. Sein Ausscheiden aus dem Direktorium und dem
Ausschuß wird daher in Sammover allerorts
lebhafte begehret.

* Am Sonntag nachmittag ist hier
ein Schnellzug auf den vor dem Main-Weber-
Wald haltenden Personenzug aufgefahren. Drei
Personen wurden getödtet, zehn größtentheils
schwer verwundet. Zwei Personen waren und
ein Besatzungsmitglied getrimmert worden.
* In Sammover. Die vor 3 Tagen verhängene
11 jährige Sinesischer Markts des Reichers
Führer ist auf der Sinesischer Kammer als
Leiche aufgefunden worden. Nach den bisherigen
Ermittlungen und nach dem Befund der Leiche
scheint der Mörder an dem Rinde erst ein
Silberbedecken begangen und es dann durch
Erdbeulen getödtet zu haben.

* Am Sonntag nachmittag ist hier
ein Schnellzug auf den vor dem Main-Weber-
Wald haltenden Personenzug aufgefahren. Drei
Personen wurden getödtet, zehn größtentheils
schwer verwundet. Zwei Personen waren und
ein Besatzungsmitglied getrimmert worden.
* In Sammover. Die vor 3 Tagen verhängene
11 jährige Sinesischer Markts des Reichers
Führer ist auf der Sinesischer Kammer als
Leiche aufgefunden worden. Nach den bisherigen
Ermittlungen und nach dem Befund der Leiche
scheint der Mörder an dem Rinde erst ein
Silberbedecken begangen und es dann durch
Erdbeulen getödtet zu haben.

Afrika.
* Vor Tanger, der Europäerstadt Marokkos,
sind zwei amerikanische Kriegsschiffe
eingetroffen, um Amerikas Forderungen wegen
Schadloszahlung eines amerikanischen Staats-



colorchecker CLASSIC